

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/1/28 1Ob292/02a, 6Ob79/09z, 5Ob91/09g, 5Ob76/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

ZPO §501

ZPO §519 H

Rechtssatz

Der Rekurs gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichtes ist unzulässig, wenn das Erstgericht nur über einen 2.000 Euro nicht übersteigenden Streitgegenstand entschieden hat. Ein höherer Bewertungsausspruch durch das Berufungsgericht bindet den Obersten Gerichtshof nicht (abgesehen von einer offensichtlichen Unterbewertung).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 292/02a

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 292/02a

- 6 Ob 79/09z

Entscheidungstext OGH 14.05.2009 6 Ob 79/09z

Vgl; Beisatz: An die vom Kläger vorgenommene Bewertung ist das Berufungsgericht, sofern keine offensichtliche Fehlbewertung vorliegt, gebunden. (T1)

- 5 Ob 91/09g

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 91/09g

Vgl; Beisatz: Nur dann, wenn das Erstgericht über einen 2.000EUR nicht übersteigenden Streitgegenstand entschieden hätte, wäre der Oberste Gerichtshof an eine höhere Bewertung des Entscheidungsgegenstands durch das Berufungsgericht nicht gebunden, was auch für den Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss des Gerichts zweiter Instanz gilt. Der vom Berufungsgericht vorgenommenen Korrektur einer offensichtlichen Unterbewertung steht aber auch diese Ausnahmeregelung nicht entgegen. (T2)

- 5 Ob 76/19s

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 76/19s

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117339

Im RIS seit

27.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at